

Geschäftsstelle:

Landkreis Wesermarsch  
Fachdienst 40 - Schulen, Kultur & Sport  
Poggenburger Straße 15, 26919 Brake  
Telefon: 04401 927-315  
E-Mail: [kulturstiftung-wesermarsch@wesermarsch.de](mailto:kulturstiftung-wesermarsch@wesermarsch.de)



## Förderrichtlinien

für die Gewährung von Zuwendungen aus der Kulturstiftung Wesermarsch

### Stiftungszwecke:

#### Förderung

- ❖ von nicht kommerziellen Veranstaltungen und Projekten auf den Gebieten Kunst und Kultur
- ❖ Erhaltung von Kulturwerten
- ❖ Künstlernachwuchs
- ❖ kulturelle Bildung

### Antragstellung:

Es können nur Projekte innerhalb des Landkreises Wesermarsch gefördert werden.

### Förderkriterien:

#### Allgemeines:

- ❖ Voraussetzung für die Gewährung von Fördermitteln ist ein Eigenanteil.
- ❖ Die Förderung soll 50% der Gesamtkosten nicht übersteigen.
- ❖ Es werden in der Regel nur Projekte mit einem Finanzvolumen von über 500 € gefördert.
- ❖ Vorgenannte Kriterien gelten nicht bei der Förderung von Künstlernachwuchs. Grundsätzlich gilt eine Altersbegrenzung von 27 Jahren.
- ❖ Es werden nur solche Projekte gefördert, die noch nicht begonnen und für die in der Regel noch keine vertraglichen Verpflichtungen eingegangen wurden.
- ❖ Eine Doppelförderung durch die Kulturstiftung Wesermarsch und andere kommunale Kulturstiftungen im Landkreis Wesermarsch ist nicht möglich.
- ❖ In der Öffentlichkeitsarbeit für das Projekt ist auf die Förderung durch die Kulturstiftung des Landkreises hinzuweisen.

#### Gefördert werden können:

- ❖ Projekte, die für die Wesermarsch eine (über-) regionale oder örtliche herausgehobene Bedeutung haben
- ❖ Zu erhaltende Wertgegenstände, die ein wichtiges Zeugnis für die Entwicklung der Wesermarsch darstellen
- ❖ Personen oder Personengruppen, die aufgrund einer besonderen Begabung förderungswürdig sind.

## Antragsverfahren:

---

Anträge sind schriftlich bei der

Geschäftsstelle der Kulturstiftung  
Fachdienst 40  
Poggenburger Str. 15  
26919 Brake  
E-Mail: [kulturstiftung-wesermarsch@wesermarsch.de](mailto:kulturstiftung-wesermarsch@wesermarsch.de)

einzureichen.

Dem Antrag müssen folgende Unterlagen beigefügt werden:

1. Das ausgefüllte Formblatt.
2. Projektbeschreibung bzw. zusätzlich bei der Förderung des Künstlernachwuchses der Nachweis der Förderungswürdigkeit.
3. Kosten- und Finanzierungsplan.

## Bewilligungsverfahren:

---

Der Stiftungsvorstand der Kulturstiftung Wesermarsch entscheidet dreimal jährlich über die eingegangenen Anträge. Die Anträge sind zu der vor dem Beginn der Veranstaltung liegenden Antragsfrist einzureichen.

Antragsfristen sind:

**15. Februar, 15. Juni und 15. Oktober**

Die Zuwendung wird in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung der Zuwendung besteht nicht.

Die Ablehnung von Anträgen wird nicht begründet.

## Bewirtschaftungsgrundsätze:

---

- ❖ Der Antragsteller ist für die zweckorientierte Verwendung der Mittel verantwortlich. Bei Verstoß gegen die Zweckbestimmung bleibt die Rückforderung der gewährten Zuwendung vorbehalten.
- ❖ Änderungen bei der Projektdurchführung (Inhalte, Finanzen etc.) sind der Kulturstiftung mitzuteilen.
- ❖ Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Projektes unaufgefordert vorzulegen.
- ❖ Die Zuwendung kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn das Projekt mit einem finanziellen Überschuss abgeschlossen wurde oder Auflagen bei der Zuschussgewährung nicht eingehalten wurden. Dies gilt auch, wenn der Verwendungsnachweis trotz Erinnerung nicht vorgelegt wird.
- ❖ Die Stiftung ist berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel beim Projektträger zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen